

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 7. Februar 2022

Nr. 6

Inhalt

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 19 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 21
 20 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 21
 21 Zweckverband Verkehrsverbund OWL; Haushaltssatzung und öffentliche Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 2022, S. 22

- 22 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 22
 23 Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf; Feststellung des Jahresabschlusses 2020, S. 23
 24 Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 24

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

19 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 17. Januar 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 91/21) an Herrn Ionut Bucataru, letzte bekannte Anschrift: Berliner Straße 438 in 51061 Köln, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 18. Januar 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

20 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines Leichtkraftrads

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 18. Januar 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.16-1/22) an Herrn Eriseid Protopoduari, letzte bekannte Anschrift: Eickenbeck 73 in 48317 Drensteinfurt, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 18. Januar 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

**21 Zweckverband Verkehrsverbund OWL;
hier: Haushaltssatzung und öffentliche
Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 14 der Satzung über den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe vom 07. August 1995, zuletzt geändert am 28.05.2020, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

– **Ergebnisplan** mit
o Gesamtbetrag der Erträge auf 5.629.136 EURO
o Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 5.629.136 EURO

– **Finanzplan** mit
Gesamtbetrag der
o Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 11.239.626 EURO
o Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 11.239.626 EURO

Gesamtbetrag der
o Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 20.000 EURO
o Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 20.000 EURO

Gesamtbetrag der
o Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EURO
o Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EURO
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,- EURO

festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Aufgestellt: Festgestellt:
Bielefeld, den 12.11.2021 Bielefeld, den 12.11.2021

gez. Honerkamp gez. Gubela
Geschäftsführer Verbandsvorsteher

Bielefeld, den 09.12.2021

gez. Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80, Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 15.12.2021 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 25.01.2022

gez. Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**22 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§ 10 LZG NRW)**

Anordnung der und Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen am 12.04.2022 unter Androhung unmittelbaren Zwanges

Die Kreispolizeibehörde Lippe stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anordnung der und Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen unter Androhung unmittelbaren Zwanges; vom 27.01.2022; Aktenzeichen 211220-1026-021669) an

Herrn
Benny PIKOS,

letzter bekannter Aufenthaltsort:
32756 Detmold,
Felix-Fechenbach-Str. 18,

gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Lippe, Bielefelder Str. 90, 32758 Detmold, im Raum 125, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05231/609-3311) eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück beinhaltet zudem einen Termin zwecks Durchführung der Maßnahme, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Detmold, den 27. Januar 2022
Kreispolizeibehörde Lippe

**23 Wasserbeschaffungsverband
Sassenberg-Versmold-Warendorf;
hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2020**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 13.12.2021 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 4.977.025,59 € für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag hat sich nicht ergeben. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.07.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS“**

„An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

– entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

– vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt

ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

– identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

– gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.

– beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

– ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise, Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

– beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden

Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

– beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

– führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.01.2022

gpaNRW
Im Auftrag
Matthias Middel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 15, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 27.01.2022

Michael Meyer-Herman
Verbandsvorsteher

**24 Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**Zwischen
dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxfer (nph)**

**Bahnhofstraße 27
33102 Paderborn**

und

**der Verkehrsverbund und Fördergesellschaft
Nordhessen mbH (NW)
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel**

**– beide gemeinsam nachfolgend „Aufgabenträger“
genannt –**

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (öRV)

über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPMV-Dienstleistungen

im Linienbündel 8 Stadtverkehr Warburg

geschlossen.

Präambel

Die Partner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) sind der Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) und der Nordhessische Verkehrsverbund (NW) als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörden gern. Artikel 2 lit b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 03.12.2009 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit §3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) vom 07. März 1995 in der Fassung vom 22.05.2021 und §6 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) vom 08.12.2005 in der Fassung vom 04.09.2020.

Die Linien im Linienbündel 8 Stadtverkehr Warburg werden seit 28.06.2015 durch die BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH betrieben. Die Konzession endet am 05.07.2022 Die Aufgabenträger beabsichtigen, das Linienbündel 8 Stadtverkehr Warburg mit dem Ziel der Betriebsaufnahme am 06.07.2022 auf Basis der Nahverkehrspläne wettbewerblich zu vergeben.

Da bisher lediglich eine formlose Vereinbarung zwischen dem NW und dem nph besteht, soll ein gemeinsames Vorgehen beim Wettbewerbsverfahren für die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens sowie der späteren Vertragsabwicklung für das Linienbündel 8 vereinbart werden.

Für den nph hat das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit dem Schreiben vom 14.01.2009 (Az. II B 3-07-59) mitgeteilt, dass die Zuständigkeit der Aufgaben träger nach § 3 ÖPNVG NRW ausschließlich territorial festgelegt sei. so dass der nph und der Nordhessische Verkehrsverbund bezüglich aller auf ihrem Territorium verlaufenden Linien(abschnitte) zuständige Aufgabenräger sind.

Jeder einzelne Aufgabenträger bleibt in seinem Bereich eigenverantwortlich für die Bestellung des ÖPNV. Gleichwohl sollen Bestellung und Vertragsabwicklung in gemeinsamer Abstimmung erfolgen und Synergieeffekte durch die gemeinsame Vergabe genutzt werden.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung der mit der Ausschreibung und dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Linienbündel 8 Stadtverkehr Warburg (nachfolgend „Verkehrsvertrag“ genannt) verbundenen Aufgaben.

(2) Diese Vereinbarung regelt die Ausschreibung, Beauftragung und Finanzierung im Linienbündel 8 Stadtverkehr Warburg. Zudem ist der Zweck der Vereinbarung die Regelung der Finanzierungsgrundsätze zwischen den Aufgabenträgern-vor und nach erfolgter Ausschreibung. Die Regelung der Finanzierung mit dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend „VIT genannt) erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages.

(3) Darüber hinaus gilt diese Vereinbarung in Bezug auf das b.g. Bündel für:

- den Fall eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs;
- im Zusammenhang mit dieser Vergabe ggf. erforderlicher werdende Notmaßnahmen z.B. i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- im Anschluss an eine etwaige Aufhebung dieser Vergabe ggf. erforderlicher werdende Vergabeverfahren gleich welcher Art;

– ggf. in Bezug auf die Vergabe durchzuführende Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;

– sonstige Maßnahmen zur Sicherung bzw. Durchsetzung der Vergabe bzw. des vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags z.B. durch Maßnahmen in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

(4) Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung in Bezug auf das o.g. Linienbündel die Übertragung der Aufgabe zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung des NW auf den nph, soweit eine Zuständigkeit des NW in Bezug auf die in ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte gegeben ist. Dies umfasst die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste im o.g. Linienbündel gern. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Der nph übernimmt insoweit die Aufgabe bzw. die Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG.

(5) Dem nph obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 GkG auf seine Kosten. Ferner übernimmt er die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG.

Der nph organisiert die Einleitung des Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung im EU-Amtsblatt gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 2 Form der Zusammenarbeit

(1) Die Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen für das Linienbündel 8 erfolgt durch den nph. Der NW erhält gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung ein Recht auf Einsichtnahme. Verkehrsleistungen, die grenzüberschreitenden Charakter aufweisen, können nur im gegenseitigen Einvernehmen ausgeschrieben, beauftragt oder geändert werden.

(2) Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens der Ausschreibung nach außen übernimmt der nph die Aufgaben des „Federführers“ und vertritt im Rechtsverkehr die Aufgabenträger. Er wird von dem NW beauftragt, als Vergabestelle die Ausschreibung durchzuführen.

(3) Im Vergabeverfahren wird sich der nph der Submissionsstelle des Kreises Paderborn bedienen. Die entsprechenden Kosten wird der nph übernehmen.

(4) Weitergehende, zur Abwicklung dieser Ausschreibung gegebenenfalls entstehende externe Kosten werden ebenfalls vom nph übernommen.

(5) Der nph wertet die eingegangenen Angebote aus und informiert den NW über das Ergebnis.

(6) Eine politische Beratung oder Beschlussfassung über die Auswahl des Verkehrsunternehmens nach Verfahrensende, jedoch vor Zuschlagserteilung, erfolgt ausdrücklich nicht. Die Information der unterlegenen Bieter gemäß § 134 GWB und die Zuschlagserteilung erfolgen nach Information des NW rechtsverbindlich durch den federführenden nph.

(7) Die Aufgabenträger vereinbaren Verschwiegenheit auch bezüglich Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte der jeweils anderen Aufgabenträger erlangen. Dies gilt sowohl für die Verfahren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind als auch für bereits abgeschlossene Ausschreibungsverfahren.

§ 3 Durchführung der Ausschreibung

Die Ausschreibung soll vom nph gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV; in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen. Die Ausschreibung soll europaweit im Offenen Verfahren durchgeführt werden.

(2) Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen werden vom nph veranlasst bzw. durchgeführt.

(3) Die Öffnung der eingegangenen Angebote (es erfolgt ein ausschließlich digitalisiertes Verfahren) wird von der Submissionsstelle des nph (Kreis Paderborn) vorgenommen. Der nph informiert den NW über den Eingang der Angebote und ermöglicht auf Verlangen des NW die Einsichtnahme.

(4) Die Organisation des Auswertungsprozesses erfolgt durch die Submissionsstelle des nph. Sollte Aufklärungsbedarf hinsichtlich einzelner Angebote bestehen, werden diese durch die Submissionsstelle in Abstimmung mit dem nph aufgeklärt.

§ 4 Vergabe

(1) Vergabekriterium ist der geringste angebotene Preis („Wertungspreis“) bei Zusicherung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Mindestkriterien.

(2) Die Wirtschaftlichkeit ist vorab für das Linienbündel 8 Stadtverkehr Warburg in einem schlüssigen Wirtschaftlichkeitsvermerk zu hinterlegen.

(3) Infrastrukturbenutzungsentgelte (z.B. für die Nutzung von Haltestellen, Wendeanlagen, Zentralen Omnibusbahnhöfen) sind derzeit nicht vorhanden. Sofern diese später während der Vertragslaufzeit anfallen, muss der nph diese tragen, sofern diese nicht auf dem Aufgabenträgergebiet des NW entstehen.

(4) Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald die Submissionsstelle des nph die Zuschlagsfähigkeit der Angebote geprüft hat und das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen liegt. Ist dies nicht der Fall, wird der NW der Aufhebung der Ausschreibung zustimmen.

§ 5 Finanzielle Grundsätze

(1) Der Verkehrsvertrag wird als reiner Bruttovertrag gestaltet.

(2) Bei der Berechnung des jährlichen Zuschussbedarfes werden die ermittelten Kosten für die bestellte Leistung (insb. Kosten für Personal, Treibstoff, Fahrzeuge, Vertrieb etc.) zunächst wegen Nicht- und Schlechtleistungen des VU reduziert und dann mit den Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wie solchen nach §11a ÖPNVG NRW oder §145 ff SGB IX gegengerechnet. Die Differenz aus Kosten und Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wird unter Berücksichtigung der Regelungen des Verkehrsvertrages an das Verkehrsunternehmen gezahlt (= Zuschuss nach dem Verkehrsvertrag). Eine Aufteilung des Zuschussbedarfes auf die Aufgabenträger findet nicht statt.

(3) Das VU wird verpflichtet, alle erzielten Einnahmen bzw. Erlöszuscheidungen aus den anzuwendenden Tarifen (z. B. WestfalenTarif, NRW-Tarif, Semestertickets) im Rahmen der vorzunehmenden jährlichen Abrechnungen des Verkehrsvertrages offen zu legen.

(4) Der nph erfüllt die Zahlungspflichten aus dem Verkehrsvertrag direkt durch Zahlung an das VU. Der nph leistet bis zu einem im Verkehrsvertrag festgelegten Tag eines jeden Monats Abschlagszahlungen. Der nph führt die Abrechnung durch. Der NW ist nicht zu Zahlungen an das VU verpflichtet und nicht zum Erhalt von Zahlungen, insbesondere aus Einnahmen, Ausgleichsleistungen und Vertragsstrafen, berechnigt.

§ 6 Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung / Planung des künftigen ÖPNV-Angebotes

(1) Nach Auftragsvergabe wird das ÖPNV-Angebot bei Bedarf fortentwickelt.

(2) Der nph koordiniert als Federführer und im Rechtsverkehr nach außen die Zusammenarbeit der Aufgabenträger bezüglich der Umsetzung und führt die Abrechnung der Vertragsleistungen während der Laufzeit des Verkehrsvertrages durch.

(3) Während der Laufzeit des Verkehrsvertrages können Änderungen im Leistungsangebot unter den Aufgabenträgern vereinbart werden. Ausweitungen und Reduzierungen des Angebotsumfangs sind dabei begrenzt auf die gemäß Verkehrsvertrag festgelegten maximale Ausweitungs- bzw. Reduzierungsquoten für den gesamten Verkehrsvertrag. Der nph führt die Ausweitungen bzw. Reduzierungen nach eigener Planung und auf eigene Rechnung durch. Der NW wird hinzugezogen sofern sich die Planungen des nph auf grenzüberschreitende Linien beziehen.

(4) Ausweitungen, die nur vom NW gewünscht werden, müssen mit dem nph abgestimmt werden. Sofern der nph mit dem Vorschlag einverstanden ist, führt der nph eine Zusatzbestellung aus. Die entsprechenden Vollkosten werden dem MW vom nph verursachergerecht in Rechnung gestellt.

(5) Bei Ausweitungen, die nur vom nph oder ein vernehmlich gewünscht werden, führt der nph eine Zusatzbestellung aus. Die entsprechenden Vollkosten werden vom nph getragen.

(6) Bei notwendigen Fahrplanabstimmungen vor Beginn einer neuen Fahrplanperiode (01.08.-31.07.) werden die Aufgabenträger kooperieren.

§ 7 Änderungen der Vereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Aufgabenträgers über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

(1) Wird ein Verkehrsvertrag geschlossen, endet die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ende des Verkehrsvertrages (der Verkehrsvertrag endet mit der Schlussrechnung).

(2) Eine Kündigung bzw. ein Ausstieg eines Aufgabenträgers aus der gemeinsamen Ausschreibung ist nur gegen Übernahme von gegen den anderen Partner eingeforderten berechtigten Schadensersatzansprüchen der Wettbewerber sowie eventueller Kosten eines Gerichts- oder Nachprüfungsverfahrens und gegen Übernahme sonstiger Kosten, die bei dem anderen Aufgabenträger für die Durchführung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Ausstiegs entstanden sind, möglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträgern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Jede Veränderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Änderung oder Aufhebung dieser öRV bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese öRV bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden Auseinandersetzung jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt – das für Paderborn jeweils zuständige Gericht.

Paderborn, den 26.01.2022

Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher

Marcus Klugmann
Geschäftsführer

Kassel, den 21.12.2021

Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH

Steffen Müller
Geschäftsführer

ppa. Jutta Viehmann
Leitung Finanzen und Controlling

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr